

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Referat 511

████████████████████

Rochusstr. 1
53123 Bonn

Berlin, 08.11.2024

Per E-Mail an ████████████████████

**Stellungnahme zum Entwurf des Durchführungsgesetzes für entwaldungsfreie Lieferketten
(EntwaldungsMG)**

Sehr geehrter ████████████████████,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Das Deutsche Tiefkühlinstitut e.V. (**dti**) unterstützt die Ziele der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte, insbesondere den Schutz von Regenwäldern und das Stoppen der Entwaldung. Das **dti** ist die Interessenvertretung und Kommunikationsplattform der deutschen Tiefkühlwirtschaft und vertritt über 150 überwiegend mittelständische Unternehmen aus allen Teilen der Tiefkühlkette, von Industrie über Logistik und Handel. Die Tiefkühlwirtschaft in Deutschland steht für einen Umsatz von rund 22 Milliarden Euro und versorgt täglich 80 Millionen Menschen mit frischen, tiefgekühlten Lebensmitteln.

Zu dem Gesetzentwurf möchten wir folgende Anmerkungen machen:

§ 3 Aufgabenübertragung

Die Regelung der Aufgabenverteilung zwischen den Landesbehörden und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) birgt potentielle Probleme durch die Zersplitterung der Zuständigkeiten. Während die Landesbehörden für die Primärproduktion zuständig sind, übernimmt die BLE Aufgaben im Bereich Import, Export und Handel. Diese Aufteilung kann zu ineffizienten Kontrollprozessen und Unklarheiten im Vollzug führen. Eine Zentralisierung der Zuständigkeit bei der BLE wäre sinnvoll, um einen einheitlichen und effizienten Vollzug zu gewährleisten.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass viele Unternehmen sowohl durch die EU-Verordnung als auch durch das Lieferketten-Sorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten verpflichtet sind. Beim LkSG sollte daher eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen BLE und Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorgesehen werden, um Doppelarbeit zu vermeiden und eine effiziente Umsetzung der Kontrolle der Sorgfaltspflichten zu gewährleisten.

§ 4 Beleihung Dritter

Die Option zur Beleihung privater Dritter mit der Durchführung von Überwachungsaufgaben sehen wir kritisch. Die Durchsetzung solcher Aufgaben, insbesondere wenn polizeiähnliche Befugnisse involviert sind, sollte ausschließlich von staatlichen Institutionen wie der BLE wahrgenommen werden, um Rechtssicherheit und Verlässlichkeit zu garantieren.

Auch halten wir es für unverhältnismäßig, dass bei einem Verstoß gegen die EUDR ein Zutritt zu privaten Wohnräumen (§ 7 Abs. 1 Ziff. 2 b) möglich ist. Ein solcher Eingriff in die Privatsphäre sollte nur bei einer tatsächlichen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gerechtfertigt sein.

§ 12 Zwangsgeld

In § 12 des EntwaldungsMG wird die Festsetzung von Zwangsgeldern zur Durchsetzung der im Gesetz geregelten Pflichten behandelt. Dabei sieht der Entwurf eine Anhebung auf bis zu 250.000 Euro vor, was wir für deutlich überzogen halten – vor allem im Vergleich zu § 11 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG), in dem Zwangsgelder von maximal 25.000 Euro festgelegt sind.

Diese Diskrepanz ist insbesondere kritisch zu bewerten, da im LkSG ein Zwangsgeld von bis zu 50.000 Euro als ausreichend erachtet wurde. Es ist nicht nachvollziehbar, warum zur Durchsetzung der EUDR ein Zwangsgeld von bis zu 250.000 Euro erforderlich sein sollte. Ein derart hohes Zwangsgeld könnte besonders kleine und mittlere Unternehmen (KMU) unverhältnismäßig belasten. Daher sollte die Höhe auf ein angemessenes Maß reduziert werden.

§ 13 Bußgeldvorschriften

Die Bußgeldvorschriften des § 13 EntwaldungsMG werfen erhebliche Fragen der Verhältnismäßigkeit, Klarheit und Bestimmtheit auf.

In § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten und fehlerhafte Eingaben in das EU-Informationssystem mit Bußgeldern belegt. Wir halten es für unverhältnismäßig, diese Verstöße bereits bei leichter Fahrlässigkeit zu sanktionieren. Der bürokratische Aufwand für die Unternehmen ist immens und kleine Fehler bei der Dateneingabe sollten nicht gleich mit Bußgeldern geahndet werden. Stattdessen sollten Verstöße nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geahndet werden.

Besonders § 13 Abs. 1 Nr. 9, der Verstöße im Zusammenhang mit dem „neuesten Stand“ von Verfahren und Maßnahmen umfasst, ist problematisch. Die Regelung ist derzeit unklar, da eine genaue Definition fehlt, was unter „nicht, nicht richtig, nicht vollständig eingeführt oder nicht auf dem neuesten Stand“ zu verstehen ist.

§ 14 Einziehung und Maßnahmen

In Bezug auf das Handelsverbot bei Verstößen nach § 14 Abs. 4 bitten wir um eine Klarstellung, was unter einem „angemessenen Zeitraum“ zu verstehen ist. Ein Handelsverbot könnte in der Praxis dazu führen, dass Unternehmen, die gegen die Regelungen ihrer Lieferanten verstoßen, über Monate hinweg keinen Zugang zu bestimmten Rohstoffen oder Produkten haben. Dies kann insbesondere für Unternehmen der Primärproduktion zu existenziellen Problemen führen. Es sollte eine zeitliche Begrenzung für das Handelsverbot festgelegt werden, um Unternehmen vor unzumutbaren wirtschaftlichen Schäden zu schützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Eichner
dti-Geschäftsführerin